



Schweizerische Volkspartei
Kanton Nidwalden
Ledergasse 40, 6375 Beckenried
info@svp-nw.ch, www.svp-nw.ch

Beckenried, 25. Oktober 2024

Medienmitteilung: Antwort der SVP Nidwalden zur Vernehmlassung zum Kantonalen Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz

Für die SVP Nidwalden wirft die Vernehmlassung mehr Fragen auf als dass sie Antworten gibt.

Mit der Revision des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes will der Regierungsrat das Gesetz mit Regelungen zum Mountainbikewesen ergänzen. Er geht davon aus, dass Weginfrastrukturen von Wandernden und Mountainbikern gleichzeitig genutzt werden können.

Grundsätzlich ist die SVP interessiert, eine koordinierte Lösung für die gemeinsame Nutzung von Wander- und Bike-Wegen zu finden. Jedoch werden die bereits mehrmals angesprochenen Anliegen aus dem Konzept nicht ins Gesetz übernommen. Den Interessen der Forst- und Alpwirtschaft werden zu wenig Rechnung getragen; Themen wie Entschädigungen, Vergrundbuchungen oder Haftungsfragen werden nicht im Detail gelöst. So ist es für Landrat Andreas Suter (Wolfenschiesen) zwingend, «dass man nicht nur die Wanderer und Biker berücksichtigt, sondern sich auch für die betroffenen Grundstück Eigentümer einsetzt».

Die SVP Nidwalden befürchtet, dass beim vorliegenden Vorschlag der «Grundeigentümerverbindlichkeit» eine Enteignung geschehen könnte. So solle ein gemeinsamer Konsens für einen geplanten Weg gefunden werden. Wenn Grundbesitzer oder Werkeigentümer nur per Einsprache und auf dem rechtlichen Weg dagegen vorgehen können wird die SVP Nidwalden diese neue Regelung nicht unterstützen.

Landrat Beat Risi (SVP Buochs) weist darauf hin: «Nidwalden hat ein Wanderwegnetz von 630 km. Und jetzt will den Kanton 400 km Wege für Bikes machen. Das heisst, dass fast jeder Wanderweg ein Bikeweg werden soll. Wir haben ja auch steile Bergwege die gar nicht befahrbar sind. Aus meiner Sicht würden 200km ausreichen. Das wäre vernünftig, auch im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten.»

In sieben Fragen ist die SVP Nidwalden grundsätzlich mit dem Vorschlag einverstanden. Bei sechs Fragen steht die SVP Nidwalden eher kritisch der Vernehmlassung gegenüber und hat den Eindruck, dass diese Vernehmlassung mehr Fragen aufwirft, als Antworten gibt. Die Landräte der SVP Nidwalden sind sehr gespannt, wie der Vorschlag des Regierungsrates dann zuhanden des Landrates aussehen wird.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Armin Odermatt
Fraktionspräsident SVP Nidwalden
SVP Oberdorf, Büren, Niederrickenbach
Mail: armin.odermatt@svp-nw.ch
Mobile: +41 79 302 66 93

Roland Blättler
Kantonalpräsident SVP Nidwalden
SVP Stansstad
Mail: roland.blaettler@svp-nw.ch
Mobile: +41 789 141 539

Anhang: Antwort zur Vernehmlassung SVP Nidwalden



Vernehmlassung zum Kantonalen Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz (NG 614.1)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Absender: **SVP-Nidwalden**

Allgemein

Am 1. Januar 2023 ist das Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz; SR 705) in Kraft getreten. Es verpflichtet die Kantone, Velowegnetze für den Alltag und die Freizeit verbindlich zu planen und für ein zusammenhängendes und sicheres Velowegnetz zu sorgen. Das Veloweggesetz lehnt sich in Struktur und Inhalt weitgehend an das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) an. Der Regierungsrat hat bereits 2021 den Grundsatzentscheid gefällt, das kantonale Fuss- und Wanderweggesetz einer Revision zu unterziehen und mit Regelungen zum Mountainbikewesen zu ergänzen. Diese Lösung ist auch in materieller Hinsicht sinnvoll. So werden viele Weginfrastrukturen von Wandernden und Mountainbikenden gleichzeitig genutzt. Es besteht ein enger thematischer Zusammenhang zu den Wanderwegen und somit zum kFWG. Die Totalrevision stützt sich inhaltlich am Bisherigen und ergänzt das Mountainbikewesen.

1. Sind Sie insgesamt mit der vorliegenden Totalrevision des Kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (neu Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz) einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Grundsätzlich ist die SVP interessiert, eine koordinierte Lösung für die gemeinsame Nutzung von Wander- und Bike-Wegen zu finden. Jedoch werden die bereits mehrmals angesprochenen Anliegen aus dem Konzept nicht ins Gesetz übernommen und den Interessen der*

Forst- und Alpwirtschaft werden zu wenig Rechnung getragen. Themen wie Entschädigungen, Vergründbuchungen oder Haftungsfragen werden nicht im Detail gelöst.

Art. 5 Planungsträger

Die bisherigen Planungsträger für Fusswege (Gemeinden) und Wanderwege (Kanton) werden übernommen. Als Planungsträger für die Mountainbikewege wird wie bei den Wanderwegen der Kanton eingesetzt.

Die Mitwirkung der Gemeinden bereits in der Planungsphase von Wander- und Mountainbikewegen wird gesetzlich verankert. So wird sichergestellt, dass die lokalen Bedürfnisse und die Möglichkeiten der Gemeinden in die Wegnetzplanung einfließen.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton Planungsträger für die Mountainbikewege ist?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Ja, aber nur unter der Voraussetzung, dass ein Mitwirkungsverfahren für alle Beteiligten vorgesehen, bevor ein Auflageverfahren angedacht wird.*

3. Sind Sie einverstanden, dass die Mitwirkung der Gemeinden bereits in der Planungsphase von Wander- und Mountainbikewegen gesetzlich verankert wird?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Ja, aber nur, wenn nicht nur die Gemeinden, sondern auch private Grundstückbesitzer, Flurgenossenschaften und mögliche Werkigentümer bei der Erarbeitung miteinbezogen werden.*

Art. 6 Zuständigkeit

Die Planungsaufgaben der Gemeinde werden neu durch den Gemeinderat wahrgenommen. Bisher war die Gemeindeversammlung für den Erlass des Fusswegplans zuständig (Art. 16 kFWG).

Die Planungsaufgaben des Kantons werden neu durch den Regierungsrat wahrgenommen. Bisher war der Landrat für den Erlass des Wanderwegplans zuständig (Art. 25 kFWG).

4. Sind Sie mit den neu definierten Zuständigkeiten in der Planung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Es ist der Grundgedanke der Demokratie, dass die Unterlagen dem Parlament und dem Volk zur Abstimmung und Genehmigung unterbreitet werden (Gemeindeversammlung oder Urne), erst recht, wenn für Betroffene im Vollzug grosse Nachteile und Einschränkungen entstehen können.*

Art. 7 Planungsgrundsätze

Bei der Planung sind die öffentlichen und privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen; insbesondere auf die Anliegen der Verkehrs- und Siedlungsplanung, der Land-, Alp- und Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes sowie anderer raumwirksamer Tätigkeiten ist Rücksicht zu nehmen. Dies widerspiegelt die gängige Praxis im Bereich Wanderwege und soll analog für die Mountainbikewege gelten.

5. Sind Sie einverstanden, dass die aufgeführten Interessen bei der Planung von Fuss-, Wander- und Mountainbikewegen angemessen zu berücksichtigen sind?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Ja, denn Grundeigentümer und Werkeigentümer müssen unbedingt bereits in der Startphase in den Prozess einbezogen werden. Gerade bei steilen Abschnitten muss das Thema der Oberflächenerosion gut gelöst werden. Zudem sollen Wege, die geschaffen werden, auch für die Bewirtschaftung genutzt werden können.*

Art. 8 Wegnetzpläne 1. allgemein

Für die langfristige Sicherung des Wander- und Mountainbikewegnetzes ist eine behörden- und grundeigentümergebundene Festlegung der Linienführung erforderlich. Neu werden vorgesehene Wegverbindungen, die Bestandteil des Fusswegnetzplans bzw. des Wander- und Mountainbikewegnetzplanes sind, für die spätere Realisierung grundeigentümergebundlich gesichert; bisher sind diese gemäss Art. 14 Abs. 1 kFWG nur behördenverbindlich.

6. Sind Sie einverstanden, dass in den Wegnetzplänen sowohl bestehende als auch geplante Wege grundeigentümergebundlich festgelegt werden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Grundsätzlich ist dies eine Frage der Entschädigung. Ohne eine solche kann man beim vorliegenden Vorschlag der «Grundeigentümer-*

verbindlichkeit» nämlich von einer Enteignung sprechen. Wegbarkeiten sind bereits vergrundbucht und mit Dienstbarkeiten belastet. Bevor nicht ein gemeinsamer Konsens für einen geplanten Weg gefunden werden und der Grundbesitzer oder Werkeigentümer nur per Einsprache und auf dem rechtlichen Weg dagegen vorgehen kann, unterstützen wir diese neue Regelung nicht.

Art. 13 6. zulässige Nutzung, Rechtswirkung

Absatz 2 definiert den Grundsatz der Koexistenz, der im MTB-Konzept Nidwalden festgehalten ist: Grundsätzlich stehen Wanderwege und Mountainbikewege für Mountainbikende und für zu Fuss Gehende zur Verfügung. Sperrungen, Verbote oder zeitliche Einschränkungen für die jeweils andere Nutzergruppe bleiben jedoch vorbehalten und sind im Gelände zu kennzeichnen, nach dem Grundsatz «Koexistenz, wo möglich, Entflechtung wo nötig». Nachbarkantone wie z.B. Uri haben vergleichbare gesetzliche Regelungen (z.B. Uri) oder den Grundsatz der Koexistenz in ihren Strategien festgelegt (z.B. Luzern).

7. Sind Sie mit dem Grundsatz der Koexistenz einverstanden (Wanderwege und Mountainbikewege dürfen durch Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Mountainbikerinnen und Mountainbiker benützt werden)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Die SVP-Nidwalden erachtet die Koexistenz von Wander- und Bikerwegen kritisch. Nicht alle Wege sind für Biker geeignet und viele Wege besitzen gar nicht erst die erforderliche Breite für eine gemeinsame Nutzung. Trotzdem ermöglicht die Koexistenz auch viele Chancen bei der Realisation des Konzepts. Es müssen nicht zusätzliche Wege erstellt und weiteres landwirtschaftlich genutztes Land aufgeben werden.*

Die Koexistenz wird seitens der SVP nur unter folgenden Voraussetzungen unterstützt:

- *Dort wo es breitere Wege braucht, ist die Entschädigungsfrage für zusätzlichen Raum und zusätzliche Aufwände (Ausmarchungen etc.) zu klären*
- *Die Breite der Wege ist gesetzlich auf ein Maximum zu beschränken. Damit soll verhindert werden, dass die Breite in Zukunft durch Vorschriften vergrössert werden muss.*

- Die Signalisation ist zu definieren und Alpweiden mit Weg-Gebot oder Weg-Verbot beschildert werden können.
- Weiter sollen gezielt Wege als NICHT-Bikerwegen deklariert werden können, wenn dafür ausreichend Gründe bestehen.

Art. 15 8. Anmerkung

Die Bestimmung sieht vor, dass der Planungsträger bei den betroffenen Grundstücken eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch eintragen lässt, sobald der eigentümerverbindliche Wander- und Mountainbikewegnetzplan rechtskräftig ist. Bisher haben viele Gemeinden Dienstbarkeiten vereinbart mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstück von einem Wanderweg betroffen war (i.d.R. Wegrechte). Diese Regelung wurde jedoch nicht konsequent über das ganze Kantonsgebiet umgesetzt. Inhaltlich spielt es aus Sicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer grundsätzlich keine Rolle, ob das Duldungsrecht mittels Dienstbarkeit oder mittels öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkung eingeräumt wird.

8. Sind Sie einverstanden, dass die Planungsträger die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken lassen?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Nein, Eigentumsbeschränkungen sind Enteignungen. Anstatt dessen sollen solche Installationen/Infrastrukturen und Beschilderungen anhand Dienstbarkeiten geregelt werden.*

Art. 18 Zuständigkeit

Wie bei den Wanderwegen sind die Gemeinden zuständig für Bau, Signalisation und Unterhalt der Mountainbikewege. Vorbehalten ist die Ersterstellung und -signalisation des Mountainbikewegnetzes (Art. 26).

Diese Regelung der Zuständigkeiten hat sich im Bereich Wanderwege bewährt. Deshalb sollen (nach der Ersterstellung und -signalisation) Bau, Unterhalt und Signalisationen auch bei Mountainbikewegen des kantonalen Wegnetzplans bei den Gemeinden liegen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden nach der Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes wie bei den Wanderwegen für Bau, Signalisation und Unterhalt der Mountainbikewege zuständig sind?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Ja, aber nur wenn der Verteilschlüssel nicht anhand der Bevölkerungsgrösse pro Gemeinde, sondern anhand der Grösse des Wegnetzes auf Kantonsebene definiert wird. Ohne dies werden Gemeinden mit grossem Netz und wenig Einwohnern (Bsp. Wolfenschiessen) übermässig belastet.*

Art. 21 Rücksichtnahme

Diese Bestimmung verankert den Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme. Wandernde und Bikende sind grundsätzlich gleichberechtigt, keine der Nutzergruppen hat Priorität.

Der Grundgedanke der gegenseitigen Rücksichtnahme ist tragend für eine funktionierende Koexistenz auf Wanderwegen und Mountainbikewegen.

10. Sind Sie einverstanden, dass der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme im Gesetz verankert wird?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Ja, wer will keine gegenseitige Rücksichtnahme. Aber nur wenn es klare Regeln und Möglichkeiten für jeden Wegabschnitt und Situation gibt, die für alle Beteiligten stimmen (siehe Art. 13).*

Art. 23 Kostentragung

Da Wanderwege und Mountainbikewege oft auf der gleichen Weginfrastruktur verlaufen, sollen für sie auch die gleichen Finanzierungsgrundsätze gelten. Das im Rahmen des MTB-Konzepts für die Mountainbikewege entwickelte Finanzierungsmodell entspricht im Wesentlichen der Regelung bei den Wanderwegen und baut auf der bewährten Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden auf. Der Kanton trägt die Kosten für die kantonale Planung der Wanderwege und Mountainbike-wege, für die Genehmigung der Fusswegnetzpläne und für die kantonale Fachstelle für Wander- und Bikewege.

Die Gemeinden kommen für die kommunale Planung der Fusswege sowie für Bau, Signalisation und Unterhalt von Fuss-, Wander- und Mountainbikewegen auf.

11. Sind Sie mit der Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Ja, aber nur wenn der Verteilschlüssel nicht anhand der Bevölkerungsgrösse pro Gemeinde, sondern anhand der Grösse des Wegnetzes auf Kantonsebene definiert wird. Ohne dies werden Gemeinden mit grossem Netz und wenig Einwohnern (Bsp. Wolfenschiessen) übermässig belastet.*

Art. 26 Übergangsbestimmung 1. Ersterstellung von Mountainbikewegen

Für die Ersterstellung und -signalisation des Mountainbikewegnetzes ist der Kanton zuständig.

Finanziert wird die Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes (inklusive allfälliger Entschädigungen) mit einem Rahmenkredit für 6 Jahre. Dieser wird dem Landrat mit separater Vorlage zur Beschlussfassung unterbreitet.

Dieses bereits im Rahmen des MTB-Konzepts entwickelte Finanzierungsmodell entspricht im Wesentlichen der Regelung, wie sie während dem Aufbau des Wegnetzes schon für die Wanderwege zur Anwendung kam. So hat der Kanton die Kosten der Gemeinden für Bau, Signalisation und Unterhalt des Wanderwegnetzes bis ins Jahr 1999 mit 50 Prozent unterstützt. Die damalige Praxis hat sich bewährt und soll analog für die Entwicklung des Mountainbikewegnetzes zur Anwendung kommen. Diese Anschubfinanzierung durch den Kanton gewährleistet eine schnellstmögliche Umsetzung.

12. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton für die Ersterstellung und -signalisation des Mountainbikewegnetzes zuständig ist?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Es ist nicht entscheidend, wer für die Signalisation zuständig ist, sondern dass vielmehr die klaren Regeln dafür vorhanden sind.*

- *Wo herrscht Koexistenz*
- *Wo gilt ein Verbot oder Gebot*
- *Wo lauern Gefahren*
- *Wo ist besondere Rücksicht geboten (Alp- Forstwirtschaft, Landwirtschaftsbetriebe, etc.)*

13. Sind Sie einverstanden, dass der Landrat für die Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes einen Rahmenkredit beschliesst?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

14. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden (nach Einwohnerzahl) dem Kanton 50 Prozent der angefallenen Kosten entrichten müssen?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Der Verteilschlüssel darf nicht anhand der Bevölkerungsgrösse pro Gemeinde, sondern anhand der Grösse des Wegnetzes im Gemeindegebiet berechnet werden. Ohne dies werden Gemeinden mit grossem Netz und wenig Einwohnern (Bsp. Wolfenschiessen) übermässig belastet.*

Weitere Bemerkungen

15. Weitere allgemeine Bemerkungen

16. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
Art. 16	<p><i>Der Artikel 16 ist neu zu formulieren:</i></p> <p>¹ <i>Müssen die in den Wegnetzplänen bezeichneten Wege gemäss Art. 7 FWG10) beziehungsweise Art. 9 Veloweggesetz11) durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege ersetzt werden, haben die Verursacherinnen und Verursacher <u>hat der Rechtsnehmer</u> die Kosten zu tragen.</i></p> <p>² <i>Ist ein Ersatz nicht möglich, haben die Verursacherinnen und Verursacher eine Entschädigung zu leisten. Diese Entschädigung muss für die Erstellung oder den Unterhalt von Wegen verwendet werden.</i></p> <p>³ <i>Sind die Verursacherinnen und Verursacher finanziell nicht in der Lage, die Kosten für die Erstellung oder die Entschädigung zu tragen, kann die Gemeinde diese übernehmen, wenn vorgängig ein Gesuch und eine Kostengutsprache erfolgt.</i></p> <p><i>Die Rechtsnehmer sind verpflichtet, auch wenn der Grundstückbesitzer bauliche Veränderungen vornimmt, die Kosten der Verlegung zu tragen. Auch übernimmt der Rechtsnehmer die Kosten der Verlegung, wenn wegen der Veränderung der Tierhaltung (Umstellung auf Mutterkuhhaltung) Wander- und Bikewege zu verlegen sind.</i></p> <p><i>Auf eine Entschädigung der Rechtsgeber ist zu verzichten und wird nicht akzeptiert. Demzufolge können Absatz 2 und 3 gestrichen werden.</i></p>

Artikel	Bemerkungen
Art. 19	<p><i>Der Artikel 19 ist wie folgt abzuändern:</i></p> <p><i>¹ Die Erstellung und der Unterhalt von Einfriedungen, die entlang von Wegen erforderlich sind, <u>obliegen der Rechtsnehmerin</u> den Anstösserinnen und Anstössern, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.</i></p> <p><i>Mit den Einfriedungen wird auch sichergestellt, dass die Wege in Ihrer Breite nicht einfach breiter werden.</i></p>

Datum

Unterschrift

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Freitag, 25. Oktober 2024** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch